Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/0008(COD)

19.7.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013
(COM(2023)0031 – C9-0010/2023 – 2023/0008(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Yana Toom

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Statistiken spielen im europäischen Gesetzgebungsprozess eine wichtige Rolle. Sie geben häufig Anlass zu neuen Gesetzen, da sie Probleme aufzeigen oder bei der Ermittlung von Bereichen helfen, in denen Regulierungsmaßnahmen nötig sind. Im Rahmen der evidenzbasierten Gesetzgebung werden dann Daten herangezogen, um geeignete Lösungen zu bewerten oder die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften zu prüfen. Für all dies ist es maßgebend, dass die verwendeten Zahlen korrekt sind. Deshalb muss die EU-weite Richtigkeit und Vergleichbarkeit der erhobenen statistischen Daten sichergestellt werden. Aus diesem Grund befürwortet die Verfasserin der Stellungnahme die Schaffung eines Rahmens, in dem die für die Erstellung und gemeinsame Nutzung von Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken geltenden einschlägigen Vorschriften zusammengeführt werden.

Sehr oft sind es auch die fehlenden Informationen, die tiefgreifende Auswirkungen haben. So ist es bei den Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken bekanntermaßen schwierig, Daten über Menschen in Situationen der Schutzbedürftigkeit, etwa Minderheiten, Obdachlose oder Menschen mit Behinderungen, zu erheben. Ein neuer Rahmen für harmonisierte europäische Statistiken ist zwar begrüßenswert, doch es muss auch angestrebt werden, schwer erreichbare Gruppen bei der Erhebung statistischer Daten besser zu erfassen. So muss der nun geschaffene Rahmen nicht nur die Erhebung von Daten über schutzbedürftige Gruppen ermöglichen, sondern auch ehrgeizige Ziele vorsehen, wenn es um die Erhebung von Daten über Menschen geht, die bisher üblicherweise nicht von den Statistiken erfasst wurden.

Als Reaktion auf den im letzten Jahr zu beobachtenden zunehmenden Trend, anstelle direkter Bevölkerungszählungen vollständig registerbasierte Zählungen durchzuführen, schlägt die Kommission die Nutzung neuer Datenquellen vor. Die Methoden der Datenerhebung haben sich im Laufe der Zeit verändert, und auch in Zukunft ist mit dem Aufkommen neuer Techniken zu rechnen. Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt, dass der Rahmen für europäische Statistiken neue Ansätze für die Erstellung von Statistiken ermöglicht, und unterstützt die Erprobung neuer Techniken. Gleichzeitig geht die Erstellung von Statistiken, insbesondere, wenn hierfür neue Methoden oder Quellen verwendet werden, mit der Nutzung personenbezogener Daten einher. Es ist unbedingt erforderlich, die Rechte der Menschen zu schützen und dafür zu sorgen, dass die EU-Datenschutzvorschriften bei der Erhebung statistischer Daten uneingeschränkt eingehalten werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Im Jahr 2017 hat der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) das Budapester Memorandum verabschiedet, in dem der Bedarf an jährlichen Statistiken über die Größe und bestimmte soziale, wirtschaftliche und demografische Merkmale der Bevölkerung sowie verbesserten Statistiken über die Wanderung festgestellt wurde. Zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ihrer Bürgerinnen und Bürger bei allen Tätigkeiten und der Rechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union[23] und in den Artikeln 10 und 19 AEUV verankert sind, benötigt die Union zuverlässige und vergleichbare Statistiken. Die Verordnung (EU) 2019/1700 bietet einen Rahmen für die Erhebung von Daten aus Stichproben, die es ermöglichen, Daten über Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zu erheben, soweit dies bei Stichproben möglich ist, und einige Aspekte der Gleichstellung und Diskriminierung zu analysieren, indem sozioökonomische Indikatoren und Informationen über Erfahrungen mit Diskriminierung erstellt werden. Darüber hinaus führen die Agentur für Grundrechte (FRA) und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) spezifische Studien und gezielte Erhebungen durch, mit denen die Verfügbarkeit von Gleichstellungsstatistiken auf EU-Ebene weiter ausgeweitet werden kann. Die künftige Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, Eurostat und diesen Agenturen sollte verbessert werden, um der wachsenden Nachfrage der Nutzer nach zuverlässigen und umfassenden Daten über Gleichstellung und Vielfalt in der Union gerecht zu werden.	(6) Im Jahr 2017 hat der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) das Budapester Memorandum verabschiedet, in dem der Bedarf an jährlichen Statistiken über die Größe und bestimmte soziale, wirtschaftliche und demografische Merkmale der Bevölkerung sowie verbesserten Statistiken über die Wanderung festgestellt wurde. Zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ihrer Bürgerinnen und Bürger bei allen Tätigkeiten und der Rechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union[23] und in den Artikeln 10 und 19 AEUV verankert sind, benötigt die Union zuverlässige und vergleichbare Statistiken. ***Statistiken über Migration und internationalen Schutz sind unerlässlich, um einen Überblick über die Wanderungsströme innerhalb der EU zu erhalten und um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten das Unionsrecht ordnungsgemäß und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften anwenden.*** Die Verordnung (EU) 2019/1700 bietet einen Rahmen für die Erhebung von Daten aus Stichproben, die es ermöglichen, Daten über Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zu erheben, soweit dies bei Stichproben möglich ist, und einige Aspekte der Gleichstellung und Diskriminierung zu analysieren, indem sozioökonomische Indikatoren und Informationen über Erfahrungen mit Diskriminierung erstellt werden. Darüber hinaus führen die Agentur für Grundrechte (FRA) und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) spezifische Studien und gezielte Erhebungen durch, mit denen die Verfügbarkeit von Gleichstellungsstatistiken auf EU-Ebene weiter ausgeweitet werden kann. Die künftige Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den

Mitgliedstaaten, Eurostat und diesen Agenturen sollte verbessert werden, um der wachsenden Nachfrage der Nutzer nach zuverlässigen und umfassenden Daten über Gleichstellung und Vielfalt in der Union gerecht zu werden***, damit die Rechte von Personen, die ihren Aufenthalt in der EU haben, sichergestellt sind und gegen Ungleichheiten und alle Formen der Diskriminierung vorgegangen werden kann***.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) sollten nachhaltigen Zugang zu einer möglichst breiten Palette von Datenquellen haben, um europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken von hoher Qualität und auf kosteneffiziente Weise zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass die nationalen statistischen Stellen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 rechtzeitig Zugang zu den Verwaltungsdaten erhalten und in der Lage sind, die Verwaltungsdaten, die sich im Besitz öffentlicher Verwaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene befinden, unverzüglich zu nutzen. Beispielsweise können Statistiken über die Energieeffizienz von Gebäuden auf Verwaltungsdaten im Zusammenhang mit der Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[31] beruhen. Die nationalen statistischen Ämter müssen auch in Entscheidungen über die Gestaltung und Neuentwicklung einschlägiger Verwaltungsdatenquellen einbezogen werden, um sicherzustellen, dass diese für	(20) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) sollten nachhaltigen Zugang zu einer möglichst breiten Palette von Datenquellen haben, um europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken von hoher Qualität und auf kosteneffiziente Weise zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass die nationalen statistischen Stellen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 rechtzeitig Zugang zu den Verwaltungsdaten erhalten und in der Lage sind, die Verwaltungsdaten, die sich im Besitz öffentlicher Verwaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene befinden, unverzüglich zu nutzen. Beispielsweise können Statistiken über die Energieeffizienz von Gebäuden auf Verwaltungsdaten im Zusammenhang mit der Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[31] beruhen. ***Die Datenquellen sollten auch Daten über schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen wie Obdachlose und Menschen, die in einem informellen Umfeld leben, umfassen.*** Die nationalen statistischen Ämter müssen auch in

die Erstellung amtlicher Statistiken weiterverwendet werden können.

Entscheidungen über die Gestaltung und Neuentwicklung einschlägiger Verwaltungsdatenquellen einbezogen werden, um sicherzustellen, dass diese für die Erstellung amtlicher Statistiken weiterverwendet werden können.

[31] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

[31] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Daten in Privatbesitz können den Erfassungsbereich, die Aktualität und die Krisenreaktionskapazitäten der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken verbessern oder statistische Innovationen ermöglichen. Solche Daten können bestehende demografische Statistiken und Wanderungsstatistiken ergänzen, statistische Innovationen bewirken und sogar zur Erstellung frühzeitiger Schätzungen beitragen. Die nationalen statistischen Ämter und andere zuständige nationale Stellen sowie die Kommission (Eurostat) sollten Zugang zu diesen Daten haben und diese nutzen.	(23) Daten in Privatbesitz können den Erfassungsbereich, die Aktualität und die Krisenreaktionskapazitäten der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken verbessern oder statistische Innovationen ermöglichen. Solche Daten können bestehende demografische Statistiken und Wanderungsstatistiken ergänzen, statistische Innovationen bewirken und sogar zur Erstellung frühzeitiger Schätzungen beitragen. Die nationalen statistischen Ämter und andere zuständige nationale Stellen sowie die Kommission (Eurostat) sollten Zugang zu diesen Daten haben und diese nutzen. ***Zur Sicherstellung des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Dateninhabern sollte die Kommission eine Liste der Arten von in privater Hand befindlichen Datenquellen erstellen, die für die Erstellung von Statistiken verwendet werden können, ggf. einschließlich aller zusätzlichen Vorkehrungen, die zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Nutzung der entsprechenden Art von***

Daten erforderlich sind.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Auf nationaler Ebene verfügbare Datenquellen sind nicht immer in der Lage, Phänomene im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr in der Union, dem Zugang von Personen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit demografischen Lebensereignissen und der Ausübung des Rechts von Personen, Wohnraum zu erwerben und zu besitzen, der als Primär-, Ferien- und Zweitwohnung genutzt wird, in der gesamten Union genau zu erfassen. Es gibt auch ***Asymmetrien*** bei den bilateralen Wanderungsströmen und Schwierigkeiten bei der Messung von Bevölkerungsgruppen, z. B. bei Migranten, Obdachlosen oder Staatenlosen. Daher sollte der Datenaustausch für die Zwecke der Erstellung von Bevölkerungs- und Wanderungsstatistiken und die Gewährleistung ihrer Qualität verstärkt und als eine weitere Datenquelle betrachtet werden. Ein solcher verstärkter Datenaustausch kann ein breites Spektrum relevanter Daten abdecken, von Daten, die eindeutig keine Identifizierung statistischer Einheiten direkt oder indirekt ermöglichen, bis hin zu Daten, die potenziell unter die Geheimhaltungspflicht fallen. Die Mitgliedstaaten sollten sich im eigenen Interesse und im Interesse der anderen Mitgliedstaaten an der gemeinsamen Datennutzung beteiligen, einschließlich an Pilotprojekten zur Bewertung innovativer sicherer Lösungen. Die Kommission (Eurostat) sollte auch eine sichere Infrastruktur einrichten, um einen solchen Datenaustausch zu erleichtern und gleichzeitig alle erforderlichen	(29) Auf nationaler Ebene verfügbare Datenquellen sind nicht immer in der Lage, Phänomene im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr in der Union, dem Zugang von Personen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit demografischen Lebensereignissen und der Ausübung des Rechts von Personen, Wohnraum zu erwerben und zu besitzen, der als Primär-, Ferien- und Zweitwohnung genutzt wird, in der gesamten Union genau zu erfassen. Es gibt auch ***Diskrepanzen*** bei den bilateralen Wanderungsströmen und Schwierigkeiten bei der Messung von Bevölkerungsgruppen, z. B. bei Migranten, Obdachlosen oder Staatenlosen. Daher sollte der Datenaustausch für die Zwecke der Erstellung von Bevölkerungs- und Wanderungsstatistiken und die Gewährleistung ihrer Qualität verstärkt und als eine weitere Datenquelle betrachtet werden. Ein solcher verstärkter Datenaustausch kann ein breites Spektrum relevanter Daten abdecken, von Daten, die eindeutig keine Identifizierung statistischer Einheiten direkt oder indirekt ermöglichen, bis hin zu Daten, die potenziell unter die Geheimhaltungspflicht fallen. Die Mitgliedstaaten sollten sich im eigenen Interesse und im Interesse der anderen Mitgliedstaaten an der gemeinsamen Datennutzung beteiligen, einschließlich an Pilotprojekten zur Bewertung innovativer sicherer Lösungen. Die Kommission (Eurostat) sollte auch eine sichere Infrastruktur einrichten, um einen solchen Datenaustausch zu erleichtern und gleichzeitig alle erforderlichen

Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten.	Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Wenn die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[37] oder der Verordnung (EU) 2018/1725 umfasst, sollten die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit uneingeschränkt angewandt werden. Insbesondere sollten Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell für die Umsetzung dieser Grundsätze konzipiert sind, ***der direkten Datenübertragung vorgezogen*** werden.	(30) Wenn die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[37] oder der Verordnung (EU) 2018/1725 umfasst, sollten die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit uneingeschränkt angewandt werden. Insbesondere sollten ***für die Übertragung personenbezogener Daten ausschließlich*** Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell für die Umsetzung dieser Grundsätze konzipiert sind, ***genutzt*** werden.
[37] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).	[37] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Die Verarbeitung von Daten im Rahmen dieser Verordnung muss in voller Übereinstimmung mit den Garantien in Bezug auf die Verarbeitung zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) und mit Artikel 13 der EU-DSVO erfolgen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[38] unberührt. Im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs gelten die letztgenannten Verordnungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung.	(33) Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[38] unberührt. Im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs gelten die letztgenannten Verordnungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung. ***Insbesondere ist die Nutzung von anonymisierten Daten bei der Erstellung von Statistiken vorzuziehen. Nur wenn Statistiken nicht durch die Verarbeitung anonymisierter Daten erstellt werden können, sollten pseudonymisierte Daten verarbeitet werden.***
[38] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für	[38] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für

elektronische Kommunikation), (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

elektronische Kommunikation), (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Um demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen sowie technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Liste, Beschreibung, Periodizität und Bezugszeit der Einzelthemen, die Gegenstand der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind, zu ändern, die Periodizitäten und Bezugszeiten im Anhang dieser Verordnung zu aktualisieren und die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Informationen festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[39] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	(35) Um demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen sowie technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Liste, Beschreibung, Periodizität und Bezugszeit der Einzelthemen, die Gegenstand der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind, zu ändern, die Periodizitäten und Bezugszeiten im Anhang dieser Verordnung zu aktualisieren***, eine Liste der Arten sonstiger Datenquellen zu erstellen, die für die Erstellung von Statistiken verwendet werden können,*** und die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Informationen festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[39] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung

der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[39] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

[39] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. „schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen“ bezeichnet Gruppen von Einzelpersonen, bei denen ein tatsächliches oder empfundenes Hindernis in Bezug auf die vollständige und repräsentative Einbeziehung in die Erhebung statistischer Daten besteht;

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission ist im Einklang mit Artikel 17 befugt, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, indem sie zum Zweck von Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels eine Liste der entsprechenden Arten von Datenquellen erstellt. Die delegierten Rechtsakte werden mindestens zwölf Monate vor Beginn der Verwendung der entsprechenden Datenquellen erlassen. Durch derartige delegierte Rechtsakte dürfen den Mitgliedstaaten keine Anforderungen, die nur durch die unmittelbare Erhebung von Daten bei Einzelpersonen erfüllt werden können, oder Aufgaben, die unter die Verordnung (EU) 2019/1700 fallen, auferlegt werden. Zudem dürfen die Mitgliedstaaten mit delegierten

	Rechtsakten nicht verpflichtet werden, besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erheben oder zu sammeln.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***die Asymmetrien der Wanderungsströme*** zu ***verringern,***	f) ***mögliche Risiken von Doppelzählungen*** zu ***vermeiden und eine bessere Vergleichbarkeit der Wanderungsströme sicherzustellen;***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie sich ***vorzugsweise*** auf Technologien zum Schutz der Privatsphäre stützt, die speziell für die Umsetzung der Grundsätze der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 konzipiert sind, insbesondere in Bezug auf Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit,	b) sie sich auf Technologien zum Schutz der Privatsphäre stützt, die speziell für die Umsetzung der Grundsätze der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 konzipiert sind, insbesondere in Bezug auf Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit,

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verringerung der ***Asymmetrien*** der Wanderungsströme,	d) Verringerung ***möglicher Risiken in Bezug auf Doppelzählungen und Sicherstellung*** der ***besseren***

Vergleichbarkeit der Wanderungsströme,

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 862/2007
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung: „‚Staatsangehörigkeit' bezeichnet die Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XXXX/2023 des Europäischen Parlaments und des Rates.[+]
	[+] ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS (2023/0008(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen."

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0031 – C9-0010/2023 – 2023/0008(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 26.1.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 26.1.2023
Assoziierte Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	20.4.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Yana Toom 13.4.2023
Datum der Annahme	18.7.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 41 –: 3 0: 5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdalena Adamowicz, Abir Al-Sahlani, Konstantinos Arvanitis, Malik Azmani, Katarina Barley, Pietro Bartolo, Theresa Bielowski, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Saskia Bricmont, Patricia Chagnon, Clare Daly, Lena Düpont, Nicolaus Fest, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Sophia in ‘t Veld, Patryk Jaki, Assita Kanko, Fabienne Keller, Moritz Körner, Alice Kuhnke, Juan Fernando López Aguilar, Lukas Mandl, Erik Marquardt, Nadine Morano, Emil Radev, Paulo Rangel, Isabel Santos, Birgit Sippel, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Annalisa Tardino, Yana Toom, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Damian Boeselager, Matjaž Nemec, Jan-Christoph Oetjen, Kostas Papadakis, Cristian Terheş, Miguel Urbán Crespo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Andrus Ansip, Robert Biedroń, Eric Minardi, Jan Olbrycht, Christian Sagartz

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

41	+
PPE	Magdalena Adamowicz, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, Lukas Mandl, Nadine Morano, Jan Olbrycht, Emil Radev, Paulo Rangel, Christian Sagartz, Javier Zarzalejos
Renew	Abir Al-Sahlani, Andrus Ansip, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ramona Strugariu, Yana Toom
S&D	Katarina Barley, Pietro Bartolo, Robert Biedroń, Theresa Bielowski, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Juan Fernando López Aguilar, Matjaž Nemec, Isabel Santos, Birgit Sippel, Elena Yoncheva
The Left	Konstantinos Arvanitis, Clare Daly, Miguel Urbán Crespo
Verts/ALE	Damian Boeselager, Saskia Bricmont, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Tineke Strik

3	-
ID	Patricia Chagnon, Nicolaus Fest, Eric Minardi

5	0
ECR	Patryk Jaki, Assita Kanko, Cristian Terheş
ID	Annalisa Tardino
NI	Kostas Papadakis

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung